

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-11-22

Dezernat/ Amt: Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Herr Gürtler
Telefon: 545-2535

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00878/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung "Geh- und Radweg" der Erschließungsanlage Wismarsche Straße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtungen „Fahrbahn, Parkflächen, unselbständige Grünanlage und Beleuchtungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Wismarsche Straße Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Auf der gesamten Länge der öffentlichen Erschließungsanlage Wismarsche Straße, von Bürgermeister-Bade-Platz bis Einmündung Dr.-Hans-Wolf-Straße, wurden 1996 die Teileinrichtungen „Fahrbahn, Parkflächen, unselbständige Grünanlage und Beleuchtungseinrichtung“ ausgebaut. Die übrige Teileinrichtung „beidseitiger Geh- und Radweg“ dieser öffentlichen Anlage wurden nur in westlicher Richtung ausgebaut. Der Ausbau des östlichen Gehweges erfolgt nach einem Planfeststellungsverfahren, welches frühestens ab dem Jahr 2006 in den Plan eingeordnet werden kann und mehrere Jahre dauern wird.

Der Ausbau wird innerhalb der Nutzungsdauer der bereits hergestellten Teileinrichtungen (in der Regel 20 – 30 Jahre) erfolgen. Ausbaubedarf ist aufgrund ihres allgemeinen Zustandes aber auch für den östlichen Geh- und Radweg festzustellen.

Die Verkehrssicherheit lässt sich jedoch an der derzeit noch nicht vollständig ausgebauten Teileinrichtung durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

2. Notwendigkeit

Durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnenden Teileinrichtungen erstrecken sich stets über die gesamte Länge der öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe des Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltenen Teileinrichtungen „Fahrbahn, Parkflächen, unselbständige Grünanlagen und Beleuchtungseinrichtung“ entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht.

Im Beitragserhebungsverfahren für die Teileinrichtungen „Fahrbahn, Parkflächen, unselbständige Grünanlagen und Beleuchtungseinrichtung“ der Anlage Wismarsche Straße sind voraussichtliche Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 64.000,00 € zu erwarten. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf Ermittlungen nach Plankosten. Danach beträgt der beitragsfähige Aufwand der o.g. Maßnahme ca. 430.000,00 €, abzüglich Gemeindeanteil (lt. Satzung) in Höhe von 265.000,00 € verbleibt ein umlagefähiger Aufwand (lt. Satzung) in Höhe von 165.000,00 €. Davon ist wegen einer Anzahl städtischer Grundstücke mit tatsächlichen Einnahmen in Höhe von ca. 64.000,00 € zu rechnen.

3. Alternativen

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst würde, wäre die Maßnahme nicht refinanzierbar, da der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nicht eintreten würde.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

nicht absehbar

5. Finanzielle Auswirkungen

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes

Die Kosten der Baumaßnahme wurden bereits aus zurückliegenden Haushaltsjahren finanziert. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Refinanzierung, d.h. also um zusätzliche Einnahmen.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. i.V. Wolfgang Schmüling
2. Stellv. des Oberbürgermeisters